

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 81 (10.06.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 81.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer auf Erweiterung
der Cognition des Oberhofgerichts in Zoll- und
Accisstrassachen.

Erstattet

von dem Fhrn v. Göler.

Durchlauchtigste, hochverehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat in ihrer 24sten öffentlichen Sitzung vom 16. Mai d. J. auf den Antrag eines ihrer Mitglieder eine Adresse beschlossen, wornach Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, unterthänigst gebeten werden sollen, „den Kammern einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die Cognition des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrassachen unter Abänderung der solche theilweise beschränkenden Verordnung vom 1. Juli 1824 auch auf jene Untersuchungsfälle ausgedehnt wird, welche Uebertretungen auch nur solcher Vorschriften betreffen, die zur Sicherstellung der Accis- und Zollabgabe gereichen.“

Diese Adresse wurde der ersten Kammer zur Zustimmung mitgetheilt, und ich habe die Ehre, Namens der von Ihnen gewählten Commission, hierüber den Bericht in Folgendem zu erstatten.

Die landesherrliche Verordnung vom 2. Januar 1812 Regierungsblatt No. 1. von 1812 hat im Einklange mit der Zollordnung Abschnitt XII. §. 113. für Zoll- und Accisdefraudationen nur ein polizeiliches Verfahren festgesetzt, und dieses Verfahren bei den Kreisdirectorien als zweiter Instanz für beendet erklärt. Der §. 114 der Zollordnung bestimmt ausdrücklich, in welchen Fällen kein polizeiliches, sondern ein richterliches Verfahren und also keine Berufung an die Polizeimittelstelle statt zu finden hat. Daß in solchen Fällen die Berufung an das Oberhofgericht als die dem Hofgerichte vorgesezte obere Instanzbehörde, insofern sie überhaupt zulässig ist, zu gehen habe, ist an sich klar. Dagegen bestimmte die Verordnung vom 2. Januar 1812 §. 5. alle weitere Berufung von dem Kreisdirectorium an die oberste Gerichtsstelle als Ausnahme, jedoch nur in zwei Fällen, nämlich dahin:

„Wenn der straffällig erklärte Denunciat glaubt, daß er nach Wort und Geist der Accis- und Zollordnung gar nicht strafbar, oder das Verfahren der Form nach nichtig sei.“

Der erste dieser Fälle ist daher ausdrücklich nur auf den Beweis der gänzlichen Unschuld oder Straflosigkeit beschränkt, und in dem andern hat das Oberhofgericht nur in der Eigenschaft als Cassationsgerichtshof einzuschreiten. Diese Bestimmung der Instanzen ist ganz in dem Sinn und Geist der Zoll-, Accis- und Ohngeldsordnung; denn der §. 113. der Zollordnung erklärt, Ausnahmefälle abgerechnet, das Verfahren gegen Defraudanten nur für polizeilich, und die Verordnung vom 2. Januar 1812 stellt im §. 5. Lit. b. eine Instanz für sogenannte Gnadenrecurse auf, welche sich mit dem Begriffe rechtlicher Verhandlung nicht hätte vereinigen lassen, und die, da von derselben der Pragis nach die Gesuche

noch an das Finanzministerium und selbst an das höchstpreisliche Staatsministerium gebracht werden können, eine Instanzenreihe bildet, welche im streng rechtlichen Verfahren weder eingeführt noch zulässig ist.

Die Verordnung vom 1. Juli 1824 Reg. Blt. Nr. XIV. bestimmte nun zur Beseitigung der über die Competenz des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrafsachen entstandenen Zweifel und der dadurch veranlaßten Jurisdictionconflicte, daß die Verordnung vom 2. Januar 1812, wodurch dem Oberhofgericht Cognition in Zoll- und Accisstrafsachen übertragen worden, nicht bloß von eigentlichen Zolldefraudationen, sondern auch von Ein- und Ausschwäzungen solcher Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten ist, zu verstehen sei, keineswegs aber von Uebertretungen solcher Vorschriften, welche bloß zur Sicherstellung des Zolles oder der Accise gereichen. Hieraus geht nun hervor, daß anfänglich nicht einmal Uebertretungen der Ein- und Ausfuhrverbote der Competenz des obersten Gerichtshofes überwiesen waren; sei es nun, daß diese Kompetenzerweiterung wirklich durch Jurisdictionconflicte oder durch die Absicht motivirt war, mehrere Härten, welche die Zeitumstände und die Verhältnisse anfangs zu umgehen nicht erlaubten, auf indirecte Weise zu mildern, so soll es nach dem Inhalt der vorliegenden Adresse hierbei nicht bleiben. Ich erlaube mir, auf die Prüfung der der Adresse beigefügten Gründe unten zurückzukommen, und vorerst Einiges im Allgemeinen voranzuschicken.

Es ist wenigstens Jedem, der in diesem Zweige der Administration Erfahrung hat, bekannt, daß bei dem obersten Gerichtshof die Vollzugsverordnungen, Erläuterungen und Verfügungen des Großherzogl. Finanzministeriums und aller andern Mittelstellen keine Beachtung

finden, und daß jeder Denunciat, welcher nicht gegen den klaren Buchstaben der Zoll-, Accis- und Ohmgeldsordnung oder gegen Verfügungen, die aus dem Großherzoglichen Staatsministerium ergangen wären, sich verfehlt hat, bei dem obersten Gerichtshof auf Freisprechung rechnen durfte, wenn er nur die Kosten zu dieser Vertheidigung aufbringen konnte. Es ist daher nöthig, auf das alte juristische Axiom: *quilibet praesumitur bonus, donec probetur malus*, und auf den neuen hinsichtlich der indirecten Abgaben durch den §. 99. der Zollordnung aufgestellten Grundsatz: *quilibet praesumitur malus, donec probetur bonus*, hinzuweisen.

Bei diesen sich so grell gegenüberstehenden Grundsätzen wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die Entscheidung einer Polizeistelle, welche an die Administrativverfügungen aller Behörden gebunden ist, selten so günstig ausfallen wird, als die Entscheidung eines obersten Gerichtshofes, welcher sich an alle diese Verfügungen nicht gebunden achtet, und hinsichtlich des Beweises eine strengere Beurtheilung eintreten läßt, als die Administratiobehörde. Hierin scheint nun der eigentliche Grund zu liegen, warum eine Erweiterung der Competenz gesucht wird, indem es sonst wunderfam vorkommen müßte, die Competenz nicht gleich anfangs so ausgedehnt gesehen zu haben, daß dem Schuldigen aus Unwissenheit und Vergesslichkeit der Zug an den obersten Gerichtshof nicht eben so offen stehen soll, als dem Schuldigen aus bösslicher Absicht, kann nicht ernstlich gemeint sein, da so viele Instanzen für Gesuche um Strafnachlaß und Minderung eröffnet worden sind, welche bei Controlvorschriften-Verletzung wohl selten und nur dann fruchtlos betreten wurden, wenn in der ersten Instanz, wie es leider so häufig geschieht, die Untersuchungen und Verhandlungen entweder gänzlich

vernachlässigt, oder so oberflächlich geführt worden sind, daß erst in den Recursinstanzen der Thatbestand ergänzt werden muß.

So lange indirecte Abgaben bestehen, so lange werden auch Controlvorschriften bestehen müssen, wenn man anders nicht den Redlichen zum Besten des Unredlichen belasten will; sowohl bei den Defraudationen der Steuern als auch bei Umgehung der Controlvorschriften ist der Natur der Sache nach ein abgekürztes summarisches Verfahren, eine Beseitigung der gewöhnlichen processualischen Weitläufigkeiten nothwendig; die Gründe werden jedermann ohne weitere Erörterung einleuchten. Daß Controlmaßregeln drücken, daß mancher Redliche die Folgen von Unachtsamkeit und Vergesslichkeit, die vielleicht nur augenblickliche Unwissenheit von Gesetzen schwer büßen muß, ist allerdings wahr: es ist aber eben so wahr, daß manche drückende Maßregel, durch welche die Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen die Controle der Steuerverwaltung auf eigene Kosten aufgedrungen hat, sich ohne allen Nachtheil entfernen ließe, und eben so wahr ist es, daß durch Beseitigung mehrerer plagenden Controlmaßregeln wirklich mehr zum Besten der Staatsbürger geschehen könnte, als durch die Kompetenzerweiterung des obersten Gerichtshofes. Man darf sich hier ohne Scheu auf das allgemeine Urtheil des Volks berufen: es ist nur eine Stimme darüber, daß jeder, wenn gerade nicht gern, doch mit weniger Widerwillen die indirecten Abgaben bezahlen wollte, wenn er nur der Mackereien und der Nachstellungen des Aufsichtspersonale enthoben wäre; wenn er sich nur frei bewegen, und nicht stets bei jedem Schritte Gutmeinung und Erlaubniß des Recisors oder des Zollgardisten einholen müßte.

Eine Milderung der Controlmaßregeln würde daher

weit besser und heilbringender sein, als eine Erweiterung der Competenz des obersten Gerichtshofes, und man dürfte beinahe behaupten, daß erstere letztere fast ganz überflüssig machen würde.

Ihre Commission glaubt hierauf bei dieser Gelegenheit nicht weiter eingehen zu dürfen, und ich wende mich daher zu dem gegenwärtigen Antrag und zur näheren Beleuchtung der Gründe desselben.

Es sind hiefür 4 Gründe angegeben worden:

- 1) daß durch die Verordnung vom 1ten Juli 1824 die derselben zu Grunde liegende Absicht, Jurisdictionenconflicte zu beseitigen, nicht erreicht wird;
- 2) daß vielmehr in Beziehung auf Uebertretung bloßer Controlmaßregeln neue Competenzconflicte entstehen;
- 3) daß die Strafen für Uebertretung solcher Controlmaßregeln oft so hart und noch härter sind, als Strafen für wirkliche Defraudationen, und
- 4) daß eben darum dem Uebertreter solche Controlmaßregeln der Rechtsweg zu seiner Vertheidigung ebensowohl offen stehen muß, als dem wirklichen Defraudanten.

Zu 1. und 2. ist es wohl zu glauben, daß nach der oben versuchten Erörterung viele Jurisdictionenconflicte entstanden sind, und zwar nicht deswegen, weil es eigentlich Conflicte waren, sondern weil man Sachen an den obersten Gerichtshof brachte, welche den Verordnungen gemäß nicht dahin gehörten. Dadurch soll zwar nicht bestritten werden, daß es nicht Gegenstände gebe, von welchen es wirklich zweifelhaft ist, ob sie die Natur wirklicher Defraudationen, oder aber nur jene der Uebertretung von Vorschriften haben, die zur Sicherstellung der Abgaben gegeben wurden. Unter vielen wird es genügen, eine zu erwähnen, nämlich die Bestimmung in

dem Art. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1828 über die Fleischaccise, welche sagt, daß die Nichtentrichtung der Accise in der gesetzlichen Zeit in jedem Falle mit der Strafe des doppelten Accisebetrags zu ahnden sei.

Durch die unbedingte Zulassung des Rechtsrecurses in allen Fällen an das Oberhofgericht ist freilich auf kürzestem Wege allen Conflicten, allen Auslegungen und allen Zweifeln abgeholfen, aber es wird nicht widersprochen werden können, daß diese unbedingte Feststellung der dritten Instanz wesentlichen Einfluß auf die ursprüngliche Instanzenbestimmung haben müßte, und daß eine Abänderung der Instanzen für die Gnadenrecurse wohl eine Folge sein dürfte, da bei den oberen Administrativbehörden das Nachsichtsgesuch desjenigen, welcher bei der obersten Gerichtsbehörde nicht obgesiegt hat, nur als wahre Bebellion erscheinen muß, und einen Erfolg schwerlich je haben wird.

Die Gründe unter 3. und 4. haben zwar vieles für sich, und bei dem ersten Anblick erscheint es als Härte, daß der Mann eines schuldlosen Gemüths weniger Recht haben soll, als der bössliche Defraudant. Es scheint dies aber nur so, denn der Mann eines schuldlosen Gemüths hat bei Controlverletzungen für sein Gesuch um Strafnachlaß oder Minderung neben der Recursinstanz noch drei Instanzen im Gnadenwege, mit welchen fünf Instanzen es doch wahrlich genug und gewiß besser sein dürfte, als mit einer dritten Instanz im Rechtswege, besonders wenn letztere bei den Entscheidungen über Controlverletzungen ebenso an jene Vorschriften gebunden ist, welche bisher die Kreisdirectorien bei ihren Entscheidungen zu beachten hatten. Wäre dieses nicht, so müßten entweder alle Controlvorschriften im Wege der Gesetzgebung emaniren, oder alle Controle aufhören.

Daher wird es wohl auffallen, daß der gestellte Antrag zu weit und eben deshalb zu unbestimmt ist. Wir haben bekanntlich Controlvorschriften verschiedener Art, die sich im Allgemeinen unter 2 Abtheilungen zusammenfassen lassen:

- 1) solche, deren Nichtbeachtung eine der absichtlichen Defraudation gleichkommende oder nahestehende Strafe zur Folge hat, oder
- 2) solche deren Verletzung einer bestimmten Strafe, Legalstrafe, unterliegt.

Hat der gestellte Antrag die ersteren im Auge, so würde Ihre Commission demselben vollkommen beistimmen, indem ein Grund zu finden wäre, warum hier, wo Uebersehen, Ausserachtlassen der Formen, Nachlässigkeit im Sinn des §. 99. der Zollordnung gleiche oder annähernde Folgen hat, wie die bössliche Handlung, wie der animus defraudandi, nicht auch gleicher Rechtszug Statt finden sollte.

Eine Aufgabe für die Steuerverwaltung wird es sein, das Controlsystem zu vereinfachen, lästige Formen zu beseitigen, welche den Unterthanen drücken, und ohne die Steuererassen zu bereichern, viele in harte Zahlungen verfallen, größtentheils zu Gunsten eines Aufsichtspersonals, welches die Controlverletzungen verhüten könnte, wenn es bei denselben nicht eigenes Interesse hätte. Will aber die Steuerverwaltung hierin nicht selbst Abhilfe treffen, so mag es derselben bei Anzeigen über Controlverletzungen ergehen, wie es in England geschieht, wo die Richter manchen Schuldigen lieber ganz frei sprechen, weil sie die Strafe für dessen Vergehen zu hart erachten.

Hat hingegen der Antrag auch jene Controlumgehungen zum Gegenstand, welche mit einer bestimmten Strafe verpönt sind, so kann Ihre Commission demselben weder beistimmen, noch darin irgend einen Nutzen oder Schaden

finden. Diese Strafen sind größtentheils so gering, daß ein Recurs den Betrag derselben weit aufwiegt, z. B. das Nichtbeisichtragen des Weinpreisattestates bei einer Weinfuhre, das Nichtabgeben des Attestates an den Accisor vor der Abladung des Weins zahlen 1 fl. 30 kr. Strafe. Die Nichtcontrolirung des Eingangsguts bei dem Zoller des Orts der Bestimmung der Waare, das Nichtcontroliren der Waare im Lagerhaus, wo ein solches besteht, zahlen 5 fl. 20 fl. bis 25 fl. Wenn man weiß, was die Verfassung einer Recursbeschwerde an den obersten Gerichtshof, die Gebühren des Procurators, die Relationsgebühren kosten, wird man es leicht erklärlich finden, daß derlei Controlstrafen die Devolvirung an eine dritte Instanz nicht leiden mögen, und daß auch der Mann eines schuldlosen Gewissens eher die kleine Strafe bezahlen wird, als er das Rechtsmittel des Recurses an die dritte Instanz ergreift, welches gewöhnlich mehr kostet, als die Strafe beträgt.

Ihre Commission, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, trägt daher darauf an:

„die anher mitgetheilte Adresse an die zweite Kammer zurückzugeben mit der Bemerkung, daß die erste Kammer derselben insoweit beitrete, als dadurch Se. Königliche Hoheit der Großherzog um einen Gesetzworschlag gebeten werden soll, wodurch die Cognition des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrafsachen unter theilweiser Abänderung der Verordnung vom 1. Juli 1824 auch auf jene Untersuchungsfälle ausgedehnt wird, welche Uebertretung solcher Vorschriften betreffen, die zur Sicherstellung der Accis- und Zollabgabe gereichen, und deren Nichtbeachtung eine der absichtlichen Defraudation gleichkommende oder nahestehende Strafe zur Folge hat, wobei die

Bestimmung nöthig werden wird, ob bei der hierdurch wesentlich geänderten Vorschrift der Verordnung vom 2. Januar 1812 die frühern Verordnungen wegen der Recurse zur Gnade aufrecht zu erhalten seien.“

Beilage Ziffer 82.

Commissionsbericht

über die Adresse der zweiten Kammer,

eine Revision und Abänderung des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 über Ablösung der Herrenfrohnden betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Fehr v. Türkheim.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Unter den mannigfaltigen Lasten, welche sich aus der Feudalverfassung in der allgemeinen Bedeutung des Wortes noch auf unsere Zeit vererbt haben, giebt es keine, womit sich der Geist dieser Zeit weniger auszuföhnen vermochte, als mit Frohndpflichten aller Art, weil sie immer eine persönliche Dienstbarkeit ausdrücken, während Geldleistungen, diese mögen sonst mehr oder weniger drückend sein, und Ungleichheiten unter den Staatsbürgern begründen, doch immer als Verpflichtungen erscheinen,